

**Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023**

zwischen dem

Träger der Eingliederungshilfe bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung
Oranienstraße 106
10969 Berlin

(nachfolgend: der Träger der Eingliederungshilfe)

und dem Träger

Bürgerhilfe Kultur des Helfens gGmbH
Lahnstraße 86A
12055 Berlin

**über ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im Verbund: therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte – Typ 2
mit dem Aktenzeichen
VT2SB-0100-009**

durch den Dienst

Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
– Typ 2 (getrennte Vergütungen)
Wohnverbund Lichtenberg
Treskowallee 42-44
10318 Berlin

(nachfolgend: der Leistungserbringer)

I. Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

§ 1

Grundlagen

1. Grundlage dieses Vertrages ist der BRV nach § 131 SGB IX vom 05.06.2019 sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) in ihrer jeweils gültigen Fassung. In der Übergangszeit gelten die in der Anlage zu § 39 BRV vereinbarten Teile des BRV nach § 79 SGB XII einschließlich der dazu gehörigen Beschlüsse der ehemaligen Berliner Vertragskommission Soziales (Kommission 75) fort. Die Parteien erkennen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vertragsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich an.
2. Bei der Leistungsvereinbarung handelt es sich um eine befristete Übergangsregelung aufgrund des § 39 BRV. Die Parteien vereinbaren, nach Aufforderung durch eine Vertragspartei - spätestens zum durch die Kommission 131 festgelegten Ende der Übergangszeit gemäß § 39 BRV nach § 131 SGB IX - unverzüglich Verhandlungen über eine neu zu schließende Leistungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX aufzunehmen.

§ 2

Art der Leistungen

Diese Vereinbarung regelt die bisherigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 SGB XII a.F. als Leistungen gemäß § 78 SGB IX i.V.m. § 113 SGB IX.

§ 3

Personenkreis

Der leistungsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption
vom 20.07.2015

sowie der Leistungsbeschreibung zum Leistungstyp Verbund: therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte – Typ 2.

§ 4

Platzzahl, Aufnahmeverpflichtung und Ausschluss der Aufnahmeverpflichtung

Die Platzzahl/Kapazität des Angebots des Leistungserbringers beträgt **75** Plätze. Soweit der Leistungserbringer ausreichend personelle Kapazitäten hat, ist er verpflichtet, Menschen mit Behinderung in diesem Umfang zu betreuen und aufzunehmen, die zum Personenkreis gemäß § 3 dieser Vereinbarung gehören.

§ 5

Inhalt und Ziele der Leistungen

Das Leistungsangebot ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vgl. §3. Bei den dort beschriebenen Leistungen handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Assistenz gemäß § 78 SGB IX.

Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

1) Im Rahmen des Verbundes werden insgesamt 60 Plätze in Wohngemeinschaften vorgehalten, davon 22 Plätze am Standort Treskowallee 42-44 (6 Wohnungen mit je 3 Bewohnern, 1 Wohnung mit 4 Bewohnern), 15 Plätze in der Erich-Kurz-Str. 5 und 7 (3 Wohnungen mit je 2 Bewohnern, 3 Wohnungen mit je 3 Bewohnern), Paul-Junius-Str. 70 (7 Plätze), Weißenseer Weg 111 (2. OG 6 Plätze, 6. OG 5 Plätze) und Weißenseer Weg 110 (5 Plätze).

2) Der Träger hält externe Gemeinschaftsräume für die Betreuung der Klienten im Wohnverbund vor. Die Standorte dieser externen Räume sind in der Konzeption in der Fassung vom 20.07.2015 (die Vertragsgrundlage ist) aufgeführt.

§ 6

Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vgl. §3 dieser Vereinbarung.

§ 7

Leistungserbringung

Der Leistungserbringer wird die vereinbarten Leistungen entsprechend der abgestimmten Konzeption vgl. §3 unter Beachtung der Inhalte des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX erbringen.

§ 8

Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen

Die Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen ergeben sich aus der Konzeption vgl. §3 sowie aus den Vertragsgrundlagen gemäß § 1 dieser Vereinbarung.

II. Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

§ 9

Vergütungsermittlung

Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.

Auslastungsgrad: **95,9 %**

Vergütung in Euro/BT

01.01.2023 bis 31.12.2023

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
HBG 1 BEW	46,18 €	45,15 €	0,00 €	1,03 €	46,18 €
HBG 2 BEW	56,96 €	55,93 €	0,00 €	1,03 €	56,96 €
HBG 3 BEW	67,75 €	66,72 €	0,00 €	1,03 €	67,75 €
HBG 4 BEW	78,63 €	77,60 €	0,00 €	1,03 €	78,63 €
HBG 5 BEW	89,41 €	88,38 €	0,00 €	1,03 €	89,41 €
HBG 6 BEW	100,18 €	99,15 €	0,00 €	1,03 €	100,18 €
HBG 7 BEW	110,97 €	109,94 €	0,00 €	1,03 €	110,97 €
HBG 8 BEW	121,75 €	120,72 €	0,00 €	1,03 €	121,75 €
HBG 9 BEW	132,63 €	131,60 €	0,00 €	1,03 €	132,63 €
HBG 10 BEW	143,42 €	142,39 €	0,00 €	1,03 €	143,42 €
HBG 11 BEW	154,20 €	153,17 €	0,00 €	1,03 €	154,20 €
HBG 12 BEW	164,99 €	163,96 €	0,00 €	1,03 €	164,99 €
HBG 1 TWG	47,91 €	45,15 €	0,00 €	2,76 €	47,91 €
HBG 2 TWG	58,69 €	55,93 €	0,00 €	2,76 €	58,69 €
HBG 3 TWG	69,48 €	66,72 €	0,00 €	2,76 €	69,48 €
HBG 4 TWG	80,36 €	77,60 €	0,00 €	2,76 €	80,36 €
HBG 5 TWG	91,14 €	88,38 €	0,00 €	2,76 €	91,14 €
HBG 6 TWG	101,91 €	99,15 €	0,00 €	2,76 €	101,91 €
HBG 7 TWG	112,70 €	109,94 €	0,00 €	2,76 €	112,70 €
HBG 8 TWG	123,48 €	120,72 €	0,00 €	2,76 €	123,48 €
HBG 9 TWG	134,36 €	131,60 €	0,00 €	2,76 €	134,36 €
HBG 10 TWG	145,15 €	142,39 €	0,00 €	2,76 €	145,15 €
HBG 11 TWG	155,93 €	153,17 €	0,00 €	2,76 €	155,93 €
HBG 12 TWG	166,72 €	163,96 €	0,00 €	2,76 €	166,72 €
PTL A	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
PTL B	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
NB	17,62 €	17,62 €	0,00 €	0,00 €	17,62 €

MP = Maßnahmepauschale
GP = Grundpauschale
IB = Investitionsbetrag
FB = Freihaltebetrag

Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

1) Im vereinbarten Investitionsbetrag ist gemäß aktuellem Beschluss zum Investitionsbetrag eine Pauschale für vorgehaltene externe Gemeinschaftsräume enthalten. Mit dieser Pauschale sind alle für die Vorhaltung dieser Räume anfallenden Mietkosten abgegolten.

2) Der Träger bestätigt, dass ihm für die vorgehaltenen externen Gemeinschaftsräume tatsächlich Mietkosten entstehen und verpflichtet sich, diese Mietkosten niemandem anderweitig in Rechnung zu stellen. Sollte sich daran etwas ändern, ist der Vertragspartner - Träger der Sozialhilfe - unverzüglich zu informieren. Der Vertrag wird entsprechend angepasst.

§ 10

Mitteilungspflicht

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Vergütung haben, dem Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich mitzuteilen, soweit nicht in Beschlüssen nach § 1 anderes vereinbart worden ist.

III. Übergreifende Regelungen der Vergütungs- und Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX

§ 11

Laufzeit/Kündigung

Diese Vereinbarung (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Leistungsvereinbarung endet, sobald die Parteien eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die Vergütungsvereinbarung endet zum in der Überschrift genannten Zeitpunkt. Nach Ende des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung gemäß § 127 Abs. 4 SGB IX fort.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt

auch, soweit die Vereinbarung gegen zwingende Vorschriften des SGB IX verstoßen sollte.

2. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

Berlin, den 23.11.2022

[Redacted signature area]

Cindy Bockelmann

[Redacted signature area]

Leistungserbringer

